

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses bzw. die Datenstelle des Bewertungsausschusses sowie durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband an die Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V zur Vorbereitung der Vereinbarungen und Berechnungen nach § 87a Abs. 2 bis 4 SGB V mit Wirkung zum 15. Dezember 2015

1 Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses bzw. die Datenstelle des Bewertungsausschusses sowie durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband an die Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V zur Vorbereitung der Vereinbarungen und Berechnungen nach § 87a Abs. 2 bis 4 SGB V gefasst.

Dieser Beschluss wird vor dem Hintergrund der Änderungen der §§ 264 und 291 SGB V durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz hinsichtlich der Vorgaben zur Bereitstellung der monatlichen und quartalsdurchschnittlichen kassenspezifischen Versichertenzahlen (Satzarten ANZVER87a_SUM, ANZVER87a_IK) mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2016 angepasst.

2 Regelungsinhalte

Mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde im § 264 SGB V die Ausgabe von elektronischen Gesundheitskarten (eGK) durch die Krankenkassen an Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) geregelt, wenn die entsprechenden kommunalen Vereinbarungen mit den Krankenkassen dies vorsehen. Gemäß § 291 SGB V ist dieser Personenkreis auf dem Speicherchip der elektronischen Gesundheitskarte

entsprechend zu kennzeichnen. Hierzu sieht die technische Spezifikation der elektronischen Gesundheitskarte die neue Ausprägung „9“ beim Merkmal „Besondere Personengruppe“ vor. Ab dem 1. Januar 2016 können deshalb von den Krankenkassen elektronische Gesundheitskarten mit der besonderen Personengruppe „9“ für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG ausgegeben werden.

Zur Unterscheidung der betreuten Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der elektronischen Gesundheitskarte von den übrigen im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen werden in die Datensatzbeschreibungen zu den monatlichen und quartalsdurchschnittlichen kassenspezifischen Versichertenzahlen (Satzarten ANZVER87a_SUM und ANZVER87a_IK) neue Felder als Davon-Ausweise aufgenommen.

Aufgrund der nötigen technischen Vorlaufzeiten erfolgt die Umstellung auf das neue Datensatzformat für das Berichtsquartal 1/2016 mit dreimonatiger Verzögerung gegenüber dem regulären Liefertermin. Für die Berichtsquartale 1/2016 und 2/2016 wird zudem ein abweichender Stichtag für die eingehenden, den jeweiligen Erhebungsstichtag betreffenden Meldungen bezüglich der betreuten Personen festgelegt. Zur Gewährleistung eines nahtlosen Lieferturnus wird daher im Rahmen einer Übergangsregelung die Zahl der Versicherten und betreuten Personen für das Berichtsquartal 1/2016 zusätzlich zum regulären Liefertermin nach den bisher geltenden Datensatzformaten, d. h. ohne Unterscheidung nach der besonderen Personengruppe „9“ bei den betreuten Personen, gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in der Fassung der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses am 20. Mai 2015 unter www.institut-ba.de übermittelt.

Die redaktionellen Anpassungen in der Datensatzbeschreibung zu den Daten der kassenseitigen Rechnungslegung (Satzart KASSRG87aMGV_IK) sind Folgeänderungen aus der Umstellung der ANZVER87a-Daten auf das neue Datensatzformat.

3 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. Dezember 2015 in Kraft.